

# Weisungen des Bundesrates über die Vertretung der sprachlichen Gemeinschaften in der allgemeinen Bundesverwaltung

vom 12. Januar 1983

---

## 1 Einleitende Bemerkungen

Die guten Beziehungen zwischen den Sprachgruppen bilden eine der Grundlagen unseres Staatswesens; sie tragen zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes bei. Durch eine gerechte Vertretung der vier Landessprachen in der Verwaltung fördert die Regierung die Kommunikation und das Verständnis zwischen den Mitbürgern.

Die Stellung der sprachlichen Minderheiten in der Bundesverwaltung war immer wieder Gegenstand parlamentarischer Vorstösse und Anfragen. Diese führten dazu, dass der Bundesrat 1951 Weisungen erliess, die 1965 revidiert wurden.

In seiner Antwort auf das Postulat Delamuraz (Geschäftsbericht GS EFD 1980) hat sich der Bundesrat verpflichtet, die Weisungen vom 23. November 1965 aufgrund der nachstehenden Leitgedanken zu überarbeiten, zu ergänzen und allgemein bekanntzumachen. *Der Bundesrat richtet demnach die folgenden Weisungen an die Departemente und Bundesämter und bittet die Verantwortlichen aller Stufen, sie ständig und in jeder Hinsicht zu beachten.* Den eidgenössischen Gerichten und den Generaldirektionen der PTT-Betriebe und der SBB werden sie zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, ihnen Rechnung zu tragen.

## 2 Vertretung der sprachlichen Minderheiten

### 21

Die Wahlbehörden achten darauf, dass das Verhältnis zwischen den Bediensteten deutscher, französischer, italienischer und rätoromanischer Muttersprache jenem der Schweizer Bevölkerung laut der offiziellen Statistik entspricht (siehe Bst. d der nachstehenden Leitgedanken). Diese ausgewogene Vertretung der sprachlichen Gemeinschaften ist auf der Stufe der Departemente und wenn immer möglich auch auf jener der Ämter anzustreben. Sind die Minderheiten in den höheren Funktionen zu wenig zahlreich vertreten, ist im Falle von Wahlen oder Beförderungen bei gleichen Fähigkeiten Vertretern der sprachlichen Minderheiten der Vorzug zu geben.

### 22

Damit vor allem die in Bern domizilierten Amtsleitungen sich in sprachlicher Hinsicht ergänzen, empfiehlt es sich, folgendes zu beachten: Ist der Direktor

ein Deutschschweizer, so soll je nach Organisation sein Stellvertreter oder ein Vizedirektor Vertreter der sprachlichen Minderheiten sein und umgekehrt, sofern der jeweilige Kandidat die entsprechende Eignung zur Ausübung seines Amtes besitzt.

### **3 Arbeitssprache**

Um der lateinischen Denkweise ihren berechtigten Platz zu gewährleisten, sollen wichtige Texte, die später übersetzt und veröffentlicht werden, vermehrt von Beamten französischer oder italienischer Muttersprache redigiert werden. Gesetzesentwürfe und andere wichtige Texte sollen, wenn nötig unter Anpassung der Arbeitsorganisation, vermehrt gleichzeitig auf Deutsch, Französisch und Italienisch erarbeitet werden.

Übersetzungsarbeiten sollen nur gelegentlich Bediensteten übertragen werden, die nicht Übersetzer sind.

### **4 Stellenausschreibung**

Um den Angehörigen sprachlicher Minderheiten den Zugang zu den Bundesstellen zu erleichtern, ist bei der Ausschreibung im Stellenanzeiger in der Regel auf die Erwähnung der Sprachzugehörigkeit zu verzichten.

### **5 Personalschulung**

Die Ämter sollen darauf achten, dass Mitarbeiter der sprachlichen Minderheiten die gleiche Möglichkeit haben, sich für die Übernahme höherer Funktionen auszubilden, wie ihre deutschsprachigen Kollegen. Dabei ist der Bundesratsbeschluss vom 16. September 1981 über den Unterricht in den Landessprachen in der Verwaltung zu beachten.

### **6 Aktenlauf**

Die Amtsdirektoren gewährleisten die Zirkulation der offiziellen Akten in deutscher, französischer und italienischer Sprache, je nach den Bedürfnissen und der Muttersprache der Bediensteten. Sie bemühen sich ausserdem, interne Weisungen an die Bediensteten in deren Muttersprache abzugeben, sofern diese Amtssprache ist.

## 7 **Schlussbestimmungen**

Diese Weisungen ersetzen die Weisungen vom 23. November 1965<sup>1)</sup> über die Vertretung der sprachlichen Minderheiten in der Verwaltung.

Sie treten am 1. März 1983 in Kraft.

12. Januar 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

*(«Leitgedanken» siehe folgende Seite)*

<sup>1)</sup> Im BBl nicht veröffentlicht.

## **Leitgedanken der Antwort des Bundesrates auf das Postulat Delamuraz betreffend die sprachlichen Minderheiten**

- a. Die Achtung vor der Mehrsprachigkeit unseres Landes erheischt Verantwortungsgefühl und einen ausgeprägten politischen Willen. Der Bund muss daher zur Verständigung innerhalb der Bundesverwaltung Sorge tragen und darauf achten, dass die sprachlichen Gemeinschaften richtig vertreten sind.
- b. Die Bundesverwaltung muss rationell und wirkungsvoll arbeiten. Es wäre jedoch falsch, die Mehrsprachigkeit einzig und allein der rationellen Arbeitsweise und der Wirtschaftlichkeit zu opfern; denn das hiesse, auf den Reichtum der kulturellen Vielfalt verzichten und diesen Aspekt des Föderalismus verleugnen.
- c. Das Gleichgewicht zwischen Mehrheit und Minderheiten in der Bundesverwaltung hat namentlich in sprachlicher Hinsicht nicht nur einen quantitativen, sondern auch und vor allem einen qualitativen Aspekt. Deshalb müssen diese Fragen mit einer gewissen Grosszügigkeit und mit Weitblick angegangen werden.  
Insbesondere müssen die Minderheiten in den schöpferischen und gedanklichen Prozess, ins Redigieren und in den Entscheid einbezogen werden.
- d. Eine angemessene Vertretung der Minderheiten bedeutet nicht, dass bei den Bediensteten in allen Ämtern und auf allen Stufen eine strikte Proportionalität eingehalten werden muss. Vielmehr geht es darum, für jede Sprachgruppe die gleichen Chancen zu schaffen. Dies setzt voraus, dass in jedem Departement und wenn möglich in jedem Bundesamt die französische, die italienische oder die rätoromanische Schweiz auf allen Stufen genügend vertreten ist, damit die lateinische Denkweise in der Verwaltung stets gegenwärtig ist. Das heisst, dass die Minderheiten unter Umständen mehr als nur proportional vertreten sein müssen.
- e. Das Übersetzungswesen spielt in der Bundesverwaltung eine wichtige Rolle. Das Übersetzen kann jedoch den Umstand nicht aufwiegen, dass zu wenig Originaltexte in den Sprachen der Minderheiten erarbeitet werden.
- f. Es ist in erster Linie Sache der Departemente und Ämter, innert angemessener Frist für eine ausgewogene Vertretung der sprachlichen Gemeinschaften zu sorgen.

## **Weisungen des Bundesrates über die Vertretung der sprachlichen Gemeinschaften in der allgemeinen Bundesverwaltung vom 12. Januar 1983**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1983
Date	
Data	
Seite	812-815
Page	
Pagina	
Ref. No	10 146 594

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.